



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 08.07.2016

Nr.12/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
20	07.07.2016	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 18. Juli bis einschließlich 19. August 2016	49 – 51
21	07.07.2016	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 18. Juli bis einschließlich 19. August 2016	52 - 54

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

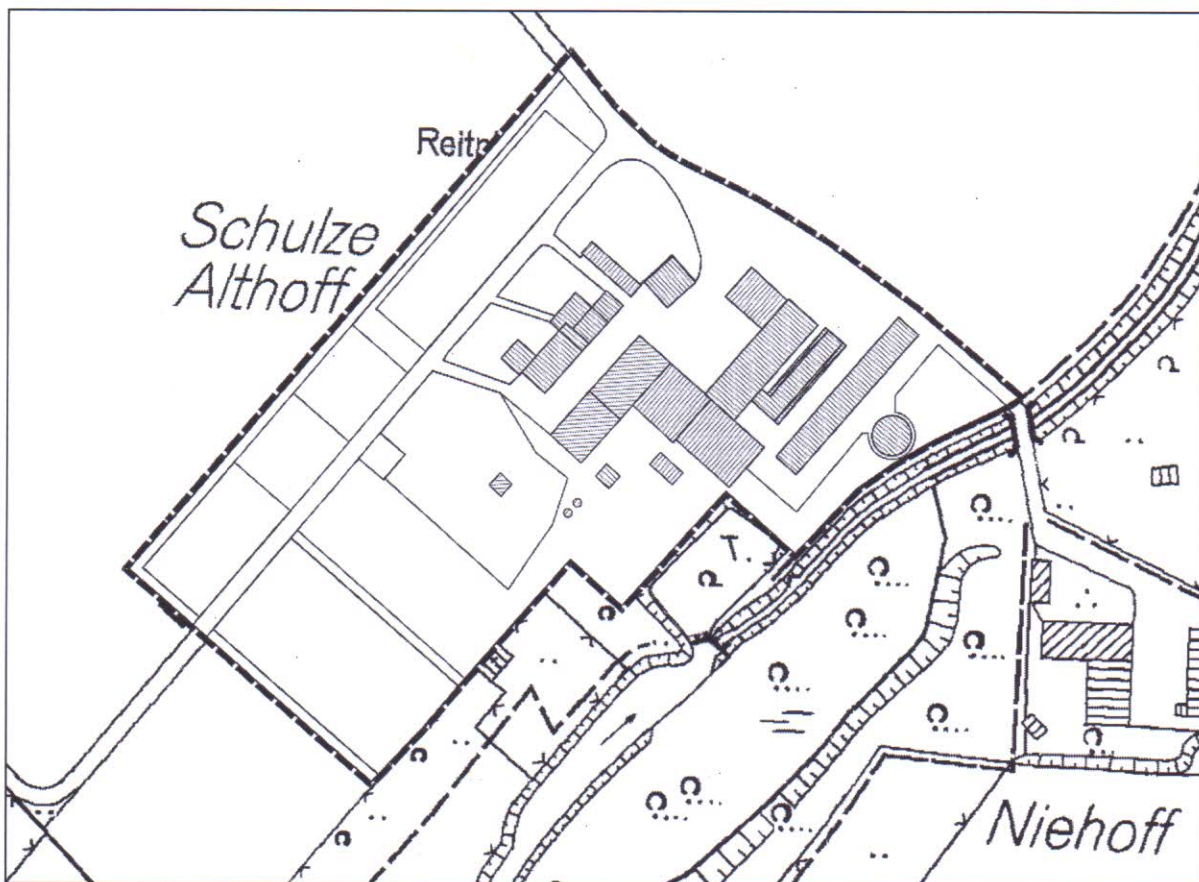
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“

hier: Durchführung der öffentlichen **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom **18. Juli** bis einschließlich **19. August 2016**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.06.2016** beschlossen, zum gebilligten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der lfd. Nr. **5** und der Bezeichnung „**Hofstelle Schulze Althoff**“, zu dem in der Ratssitzung am **31.08.2015** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ (*Blatt 1 und Blatt 2*) liegt etwa 850 m südlich der Siedlungsgrenze der Ortslage Schöppingens auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 56. Der Planungsraum, der eine Gesamtfläche von etwa 2,6 ha umfasst, ist von agrarischen Nutzflächen eingefasst. Das Planungsgebiet umfasst die bestehenden Gebäude der Hofstelle Schulze Althoff, die angrenzenden Zuwegungen und Außenanlagen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie verbundene Flächen für Camping, Stellplätze und Grünanlagen.

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und dem Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

18. Juli bis einschließlich 19. August 2016

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29). Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes vor:

- I. Begründung einschließlich des **Umweltberichts** mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“, erstellt durch das Büro brandenfels landscape + environment, Münster-Wolbeck (Stand August 2015). In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen sowie die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Teil A: Studie zur FFH-Verträglichkeit zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“ / FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302), erstellt durch das Büro öKon, Münster (Stand 30.06.2016).

- Thema: Überprüfung und Darlegung von Verträglichkeit der Planungen mit den auf Grundlage der FFH-Richtlinie für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen sowie ggf. die Suche von Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Wasser, Landschaft, Tiere (*insbesondere Bachneunauge u. Groppe*).

III. Teil B: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“, erstellt durch das Büro öKon, Münster (Stand 30.06.2016).

- Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Feldsperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 29.04.2016 mit Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft sowie zum Geruchs-, Schall- und Immissionsschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

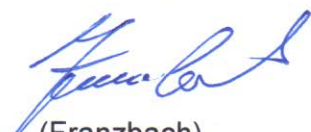
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanungen „Hofstelle Schulze Althoff“** möglich.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 07.07.2016


(Franzbach)
Bürgermeister

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom **18. Juli** bis einschließlich **19. August 2016**

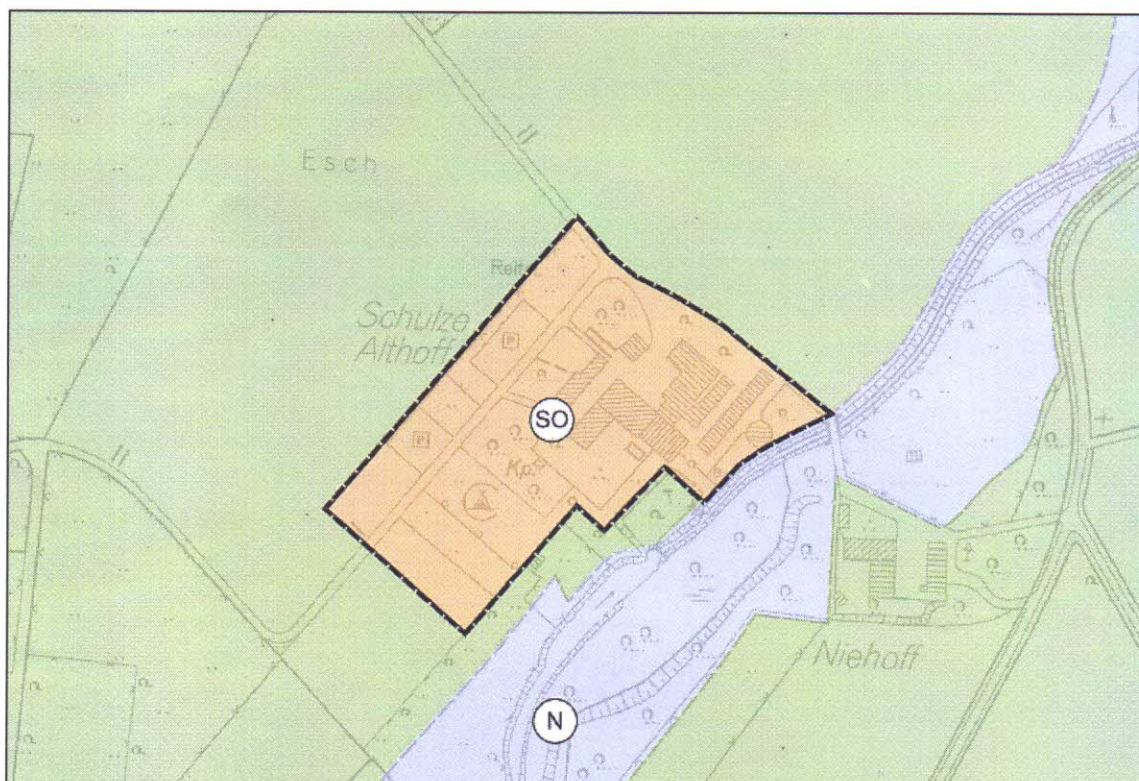
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.06.2016** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes, zu dem in der Ratssitzung am **14.03.2016** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Freiflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“	Bauflächen mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet ‚Landwirtschaft mit Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen‘“

Der räumliche Geltungsraum der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes liegt etwa 850 m südlich der Siedlungsgrenze der Ortslage Schöppingens auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 56. Der Planungsraum, der eine Gesamtfläche von etwa 2,6 ha umfasst, ist von agrarischen Nutzflächen eingfasst. Südlich und südwestlich grenzt das Naturschutzgebiet (BOR-067), zugleich Natura 2000-Gebiet „Vechte“ (Gebietstyp FFH-Schutzgebiet), Objektkennung DE-3809-302, an.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

18. Juli bis einschließlich 19. August 2016

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29). Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vor:

- I. Begründung einschließlich des **Umweltberichts** mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 25. Flächennutzungsplanänderung „Hofstelle Schulze Althoff“, erstellt durch das Büro brandenfels landscape + environment, Münster-Wolbeck (Stand März 2016). In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen sowie die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Teil A: Studie zur FFH-Verträglichkeit zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“ / FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302), erstellt durch das Büro öKon, Münster (Stand 30.06.2016).
 - Thema: Überprüfung und Darlegung von Verträglichkeit der Planungen mit den auf Grundlage der FFH-Richtlinie für das Gebiet festgelegten Schutz- und

Erhaltungszielen sowie ggf. die Suche von Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Wasser, Landschaft, Tiere (*insbesondere Bachneunauge u. Groppe*).

III. Teil B: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“, erstellt durch das Büro öKon, Münster (Stand 30.06.2016).

- Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Feldsperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 29.04.2016 mit Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft sowie zum Geruchs-, Schall- und Immissionsschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

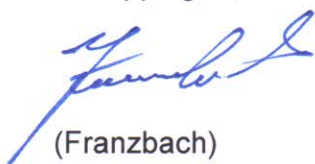
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanungen „Hofstelle Schulze Althoff“** möglich.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 07.07.2016



(Franzbach)
Bürgermeister